



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen

Sulingen, 10.02.2020

Öffentliche Bekanntmachung

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gem. § 14 Flurbereinigungsgesetz

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altenmarhorst, Landkreis Diepholz, **Verf.-Nr. 2463**, wurden bereits durch Anordnungen nach § 8 Abs. 1 die folgenden Flurstücke nachträglich in die Flurbereinigung einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmarhorst	6	101/1
	7	17/8
	9	6/3, 6/4, 6/5, 9/2, 9/3
Twistringen	11	188/1
	12	70/3
	20	14, 17, 50
Natenstedt	5	66/6, 131/1
Heiligenloh	1	38/13, 38/15
Mörsen	6	1, 2, 56/2

Inhaber von Rechten, die **nicht** aus dem Grundbuch und auch **nicht** aus anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von **drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser,
Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str.16, 27232 Sulingen**

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, so kann das ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Eine Gebietskarte, aus der die **aufgeführten Flurstücke** ersichtlich sind, kann bei der Stadt Twistringen oder auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

II. Hinweis auf Veränderungssperre gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Bekanntgabe der Anordnungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Flurstücke gemäß § 34 Abs. 1 – 3 FlurbG folgende Einschränkungen gelten:

1. in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt, § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG.
4. Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist, § 34 Abs. 2 FlurbG.
5. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.
6. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig, § 154 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage
gez.
(Röpe)